

## **B e s c h l u s s**

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem  
Amtsgericht in **Gelsenkirchen**  
für das Geschäftsjahr **2021**

A: Allgemeine Grundsätze .....	4
I.    Familiensachen.....	4
II.   Zivilsachen.....	9
III.  Strafsachen gegen Erwachsene .....	12
IV.  Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.....	18
V.    Nachlass- sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen .....	19
VI.  Erzwingungshafte.....	20
VII.  Bestände.....	20
VIII.  Übrige Sachen.....	20
IX.   Zweifelsfälle .....	20
B: Geschäftsverteilung.....	21
I.    Richter am Amtsgericht Friebel.....	21
II.   Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse .....	21
III.  Richterin am Amtsgericht Brinkhaus.....	21
IV.  Richter am Amtsgericht Ozimek .....	22
V.    Richterin am Amtsgericht Marten.....	22
VI.  Richterin am Amtsgericht als st. Vertr. D. Dir. Waab .....	23
VII.  Richterin am Amtsgericht Willbrand.....	23
VIII.  Richterin am Amtsgericht Huthmacher .....	24

IX.	Richterin am Amtsgericht Bamberg .....	24
X.	Richterin am Amtsgericht Apfel.....	24
XI.	Richterin am Amtsgericht Dr. Droste .....	25
XII.	Richterin am Amtsgericht Otto .....	25
XIII.	Richter Dr. Müller.....	26
XIV.	Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten.....	26
XV.	Richterin am Amtsgericht Bienefeld.....	27
XVI.	Richter am Amtsgericht Grote.....	28
XVII.	Richter am Amtsgericht Albracht .....	28
XVIII.	Richterin am Amtsgericht Koch.....	29
XIX.	Richterin am Amtsgericht Raschka.....	29
XX.	Richter am Amtsgericht Dr. Racz.....	29
XXI.	Richterin am Amtsgericht Blanc.....	31
XXII.	Richterin am Amtsgericht Winter .....	33
XXIII.	Richter am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Lucks .....	33
XXIV.	Richterin am Amtsgericht Vollenberg.....	35
XXV.	Richter am Amtsgericht Dr. Rediger .....	36
XXVI.	Richterin am Amtsgericht Schigulski.....	37
XXVII.	Richterin am Amtsgericht Klumpe.....	38
XXVIII.	Richter am Amtsgericht Bellinghausen .....	40
XXIX.	Richterin Thomalla.....	41
XXX.	Richterin Amtsgericht Dr. Greiwe.....	42
XXXI.	Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Brand .....	43
XXXII.	Richterin Klein.....	44
XXXIII.	Richter am Amtsgericht Dr. Leven .....	45
XXXIV.	Richterin am Amtsgericht Heck.....	46
XXXV.	Richterin Amtsgericht Sippl.....	47
XXXVI.	Richterin am Amtsgericht Scheuschner .....	48

XXXVII. Richterin Dr. Reiche.....	49
XXXVIII. Richterin am Amtsgericht Hahnemann .....	50
XXXIX. Richterin Lohn.....	51
XL. Richterin am Amtsgericht Tank.....	52
XLI. Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Locher .....	54
XLII. Richterin am Amtsgericht Verweyen .....	55
XLIII. Richterin am Amtsgericht Saal.....	56
C: Besondere Regelungen.....	58
I. Beschleunigtes Verfahren.....	58
II. Haft- und Unterbringungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen), Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie Freiheitsentziehungssachen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes .....	59
III. Zuständigkeiten für ehemalige Abteilungen .....	60
IV. Güterichterverfahren.....	63
V. Ablehnung.....	66
VI. Vertretung.....	66
VII. Bereitschaftsdienst .....	67
VIII. Tageseildienst in Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG NW .....	68
Anlage zu Abschnitt C. II. Nr. 1. Der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2021.....	70
Anlage zu Abschnitt C. VI. Nr. 1. Der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2021.....	79

## **A: Allgemeine Grundsätze**

### **I. Familiensachen**

1.

Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2020 an.

2.

Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge (F-, FH- und AR-Sachen) werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet und in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen weitergegeben.

Hier werden die Neueingänge nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-Sachen sortiert und in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 3 ff. in das jeweilige Register eingetragen.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, sei-

ner Stellvertreterin, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen haben sicher zu stellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

a)

Neu eingehende F- und FH-Sachen, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG eines früheren Verfahrens betreffen (Vorbefassung), werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des früheren Verfahrens zugeteilt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

b)

Eine Vorbefassung liegt vor, wenn die Überprüfung des Namensverzeichnisses ergibt, dass der Personenkreis eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2017 anhängig geworden ist, in der Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder (auch inzwischen volljährig gewordene) sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. Derselbe Personenkreis ist auch dann gegeben, wenn der Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

c)

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

d)

Hat die Abteilung, in der das frühere Verfahren bearbeitet worden ist, nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls ist der Neueingang gemäß Ziffer 4 ohne Rücksicht auf eine Vorbefassung zuzuteilen.

e)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zuständig.

f)

Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig. Auf den Stand der die Zuständigkeit begründenden Sache kommt es dabei nicht an.

g)

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen (ohne Ehesache) ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass die Verfahren nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten Nummerierung zuzuteilen und mit der weiteren Sache anschließend nach Ziffer 3 a) ff. zu verfahren.

h)

Ist eine Zuteilung nach Ziffer 3 versehentlich erfolgt, obwohl eine Vorbefassung i.S.d. Bestimmungen in Ziffer 3 b) ff. nicht vorlag, bleibt das Verfahren auf den Turnus angerechnet, ist aber an die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur erneuten Nummerierung zurückzugeben und gelangt von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle, es sei denn, es ist bereits eine prozessleitende Verfügung (Anordnung des schriftlichen Vorverfahren oder vergleichbare Verfügung auf Anhörung des Gegners,

Anberaumung eines Termins,) ergangen oder im Falle einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen worden.

i)

Versehentlich nach Ziffer 4 in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind nachträglich in die nach Ziffer 3 zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben.

j)

Versehentlich eingetragene Verfahren bleiben bei der Vorbefassungsprüfung unberücksichtigt.

4.

Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus über das IT-Fachverfahren JUDICA einzeln nacheinander in der sich aus der von der zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummerierung auf die Abteilungen verteilt, und zwar in der Reihenfolge Abt. 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 513, 515, 520. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts.

5.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Dies gilt auch für abgetrennte oder ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren, die nach dem ab dem 1.9.2009 gültigen Versorgungsausgleichsgesetz wieder aufzunehmen sind. Hat die ursprüngliche Abteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

6.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

7.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Familienabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

8.

Für die Erstentscheidung im Falle von Mitteilungen anderer Abteilungen des Amtsgerichts Gelsenkirchen (z.B. Jugendstrafabteilung), anderer Gerichte oder von Behörden an die Familienabteilung des Amtsgerichts Gelsenkirchen, die noch nicht in das F-, FH- oder AR-Register eingetragen sind, ist jeweils der dienstälteste Familienrichter zuständig. Aufgrund dieser Erstentscheidung ergibt sich keine Vorbefassung im Sinne von Ziffer 3.

9.

Gegenüber der Regelung des § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG treten anders lautende Bestimmungen der Geschäftsverteilung zurück.

10.

Neueingänge im Sinne von Ziffer 2 sind auch solche in die Zuständigkeit des Rechtspflegers gem. § 3 Nr. 2a, Nr. 3g) i.V.m. § 25 RPfIG fallenden Familiensachen, in denen eine richterliche Entscheidung erforderlich wird.



## II. Zivilsachen

1.

Neu eingehende Zivilsachen werden durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen verteilt, bei Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 WEG allerdings unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens betreffend dieselbe Wohnungseigentümergeinschaft. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2020 an.

2.

Alle neu eingehenden Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet und in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen weitergegeben.

Hier werden die Neueingänge nach C-Sachen, H-Sachen und AR-Sachen sortiert und in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 3 ff. in das jeweilige Register eingetragen.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seiner Stellvertreterin, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend

ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

a)

Neu eingehende C- und H-Sachen, denen eine Streitigkeit nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 WEG zu Grunde liegt und die eine Wohnungseigentümergeinschaft aus einem früheren Verfahren betreffen (Vorbefassung), werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des früheren Verfahrens zugeteilt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

b)

Eine Vorbefassung liegt vor, wenn die Überprüfung des Namensverzeichnisses ergibt, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2017 erstmals anhängig geworden ist, betroffen ist. Auf die Parteirolle der Wohnungseigentümergeinschaft kommt es nicht an. Dieselbe Wohnungseigentümergeinschaft ist auch dann gegeben, wenn der Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist oder sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet.

c)

Gehen gleichzeitig mehrere Zivilsachen, denen eine Streitigkeit nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 WEG zu Grunde liegt und die dieselbe Wohnungseigentümergeinschaft betreffen, ohne dass die Verfahren nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Sache mit der niedrigsten Nummerierung zuzuteilen und mit der weiteren Sache anschließend nach Ziffer 3 a) ff. zu verfahren.

d)

Ist eine Zuteilung nach Ziffer 3 versehentlich erfolgt, obwohl eine Vorbefassung i.S.d. Bestimmungen in Ziffer 3 b) ff. nicht vorlag, bleibt das Verfahren auf den Turnus angerechnet, ist aber an die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur erneuten Nummerierung zurückzugeben und gelangt von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle, es sei denn, es ist bereits eine prozessleitende Verfügung (Anordnung des

schriftlichen Vorverfahren oder vergleichbare Verfügung auf Anhörung des Gegners, Anberaumung eines Termins,) ergangen oder im Falle einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen worden.

e)

Versehentlich nach Ziffer 4 in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind nachträglich in die nach Ziffer 3 zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben, es sei denn, es ist bereits eine prozessleitende Verfügung (Anordnung des schriftlichen Vorverfahren oder vergleichbare Verfügung auf Anhörung des Gegners, Anberaumung eines Termins,) ergangen oder im Falle einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen worden.

f)

Versehentlich eingetragene Verfahren bleiben bei der Vorbefassungsprüfung unberücksichtigt.

4.

Alle übrigen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden im Turnus über das IT-Fachverfahren JUDICA einzeln nacheinander in der sich aus der von der zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummerierung auf die Abteilungen verteilt, und zwar in der Reihenfolge Abt. 200, 201, 202, 204, 205, 206, 210, 405, 409, 427, 428. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts.

5.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

6.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

7.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Zivilabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

### **III. Strafsachen gegen Erwachsene**

1.

Neu eingehende Strafsachen gegen Erwachsene – mit Ausnahme der Gs-Sachen, bei denen es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt – werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen. Es werden getrennte Turnusringe in Ls-, Ds-, Cs-, Gs-, AR-Sachen und Bewährungsaufsichtssachen, die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462a StPO abgegeben wurden, eingerichtet. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2020 an.

2.

Alle Neueingänge in Strafsachen gegen Erwachsene in Ls-, Ds-, Cs-, Gs-, AR-Sachen und Bewährungsaufsichtssachen, die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462a StPO abgegeben wurden, werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem

Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene weitergegeben.

Hier werden die Neueingänge nach Ls-Sachen, Ds-Sachen, Cs-Sachen, Gs-Sachen, AR-Sachen und Bewährungsaufsichtssachen, die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462a StPO abgegeben wurden, sortiert und in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 3 ff. in das jeweilige Register eingetragen.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seiner Stellvertreterin, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

a)

Neu eingehende Ls-, Ds-, Cs-, Gs-, AR- und Bewährungsaufsichtssachen gegen Erwachsene, die denselben Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten eines früheren Verfahrens betreffen, werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des früheren Verfahrens zugeteilt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

b)

Eine Vorbefassung liegt vor, wenn die Überprüfung des Namensverzeichnisses ergibt, dass ein Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2017 anhängig geworden ist, betroffen ist. Dabei bleiben Gs-Sachen unberücksichtigt.

c)

Hat die Abteilung, in der das frühere Verfahren bearbeitet worden ist, nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls ist der Neueingang gemäß Ziffer 4 ohne Rücksicht auf eine Vorbefassung zuzuteilen.

d)

Für Ls-Sachen gilt folgende Sonderregelung:

Bei Vorbefassung der Abt. 312 wird die Ls-Sache der Abt. 310 zugeteilt.

Für Ds, Cs, Gs, AR- und Bewährungsaufsichtssachen gilt folgende Sonderregelung:

Bei Vorbefassung der Abt. 310 wird die neue Sache der Abt. 312 zugeteilt.

e)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zuständig.

f)

Gehen gleichzeitig mehrere Strafsachen gegen Erwachsene ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass die Verfahren nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, sind zunächst Ls-, sodann Ds-, dann Cs- und zuletzt Gs-Sachen zuzuteilen, bei gleichartigen Sachen zunächst die Strafsache mit der niedrigsten Nummerierung; mit den weiteren Sachen ist anschließend nach Ziff. 3. a) ff. zu verfahren

g)

Ist eine Zuteilung nach Ziffer 3. versehentlich erfolgt, obwohl eine Vorbefassung i.S.d. Bestimmungen in Ziffer 3. b) ff. nicht vorlag, bleibt das Verfahren auf den Turnus angerechnet, ist aber an die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur erneuten Nummerierung zurückzugeben und gelangt von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder die Zustellung des Strafbefehlsantrages verfügt.

h)

Versehentlich nach Ziffer 4 in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind nachträglich in die nach Ziffer 3 zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder die Zustellung des Strafbefehlsantrages verfügt.

i)

Versehentlich eingetragene Verfahren bleiben bei der Vorbefassungsprüfung unberücksichtigt.

4.

Alle übrigen in Ziffer 2 genannten Strafsachen gegen Erwachsene werden im Turnus einzeln nacheinander in der sich aus der von der zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummerierung auf die Abteilungen verteilt, und zwar in folgender Reihenfolge:  
Ls-Sachen: Abt. 310, 311, 328, 606.

Alle übrigen Sachen: Abt. 312, 313, 314, 315, 317, 614, 616, 617, 618, 618, 619, 620, 630.

5.

Wird in einer Strafsache gegen einen Erwachsenen eine Bewährungsstrafe verhängt, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die Bewährungsaufsicht – ohne Anrechnung auf den Turnus – zuständig.

6.

Die Zuständigkeit für Gs-Sachen, bei denen es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, ergibt sich aus den Bestimmungen zu C. II der Geschäftsverteilung.

7.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C. III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

8.

a)

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Zurückverweisung tätig wird, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

b)

Strafsachen gegen Erwachsene nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen unter Anrechnung auf den Turnus in folgende Abteilungen:



Sachen der Abteilung	in die Abteilung
310	311
311	310
328 Ls	606
606	328
312	630
313, 315	312
314, 316	313
317	314
328 Ds, Cs	315
614	317
616	614
617	616
618	617
619	618
620	619
630	620

9.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Strafabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

10.

Abgetrennte Sachen fallen in die Zuständigkeit der Ausgangsabteilung. Sofern die Abtrennung eine oder mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte betrifft, wird das abgetrennte Verfahren auf den Turnus der Strafabteilung angerechnet; in allen Übrigen Fällen der Abtrennung unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus.

#### IV. Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

1.

In Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Anfangsbuchstabe des Familiennamens (bei Doppelnamen des ersten Namens) des Beschuldigten oder Betroffenen.

Zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter gelten – im Gegensatz zu Namensbestandteilen – **nicht** als Teil des Familiennamens.

Beispiele:

Anton zur Nieden = N, Freiherr von Schell = S;

**aber:** Fois – Kalisch = F, Grandey Fernandez = G,

Schulte – Müller = S, El – Khadiri = E

2.

Bei mehreren Beschuldigten, gegen die gleichzeitig ein Antrag gestellt wird, ist die für den ältesten von ihnen zuständige Abteilung zur Entscheidung berufen, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte nach Eröffnung des Hauptverfahrens aus dem Verfahren ausscheidet. Bei Anklagen mit einem Erwachsenen bleibt dieser für die Zuständigkeitsbestimmung unberücksichtigt.

Sofern der älteste Beschuldigte aufgrund desselben Geburtsdatums mehrerer Beschuldigter nicht bestimmt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der gleichaltrigen Beschuldigten.

Sofern das Alter aller oder einzelner Beschuldigter nicht genau genug zu entnehmen ist, ist hilfsweise für die Bestimmung der zuständigen Abteilung die Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten maßgebend.

In Gs-Sachen ist der Jugendrichter ausschließlich für die Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig.

3.

Ist der Name des Beschuldigten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.

4.

Jugendstrafsachen nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen in die Abteilung des zur Vertretung berufenen Richters. Wäre danach ausnahmsweise ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung dieses Richters im Verhinderungsfalle.

5.

Der nach Ziffer 1. ff. mit der Bearbeitung einer Sache befasste Richter (Abteilung) bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn die Zustellung der Anklage oder des Strafbefehlsantrages verfügt ist.

Dies gilt insbesondere, wenn die Zuständigkeit aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung wechselt und nichts anderes bestimmt wird.

Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung Verfahren aus verschiedenen Abteilungen gegen denselben Angeklagten einverständlich zusammengeführt werden.

## **V. Nachlass- sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen**

In Nachlass- sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (bei Doppelnamen des ersten Namens) des Erblassers oder Betroffenen entsprechend der Regelung in IV 1.

## **VI. Erzwingungshafthachen**

Erzwingungshafthanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Erwachsene werden wie folgt auf die Abteilungen 322 und 323 verteilt:

Betroffene mit dem Anfangsbuchstaben A bis F: Abteilung 323

Betroffene mit dem Anfangsbuchstaben G bis Z: Abteilung 322

## **VII. Bestände**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleibt die in B bezeichnete Abteilung für die bis zum 31.12.2020 dort eingegangenen Sachen zuständig.

## **VIII. Übrige Sachen**

In allen übrigen Sachen richtet sich die Geschäftsverteilung nach den Bestimmungen unter B und C.

## **IX. Zweifelsfälle**

Ist in Einzelfällen die Übertragung eines Geschäftes auf einen Richter wegen der Fassung der Geschäftsverteilung zweifelhaft, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

## **B: Geschäftsverteilung**

Es übernehmen:

### **I. Richter am Amtsgericht FriebeI**

die Familiensachen der **Abt. 101**:

jeweils 10 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Ozimek

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Bamberg

### **II. Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse**

die Familiensachen der **Abt. 102**:

jeweils 7 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Willbrand

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Brinkhaus

### **III. Richterin am Amtsgericht Brinkhaus**

die Familiensachen der **Abt. 103**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Marten

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse

#### **IV. Richter am Amtsgericht Ozimek**

die Familiensachen der **Abt. 104**:

jeweils 10 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richter Friebel

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Marten

#### **V. Richterin am Amtsgericht Marten**

1.

die Familiensachen der **Abt. 106**:

jeweils 4 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die Geschäfte der öffentlichen Register einschließlich der Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 5, 6, 7 und 8.

Vertreter:

In Familiensachen: Richterin am Amtsgericht Brinkhaus

In Registersachen Richterin am Amtsgericht Verweyen

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Ozimek

## **VI. Richterin am Amtsgericht als st. Vertr. D. Dir. Waab**

1.

die Familiensachen der **Abt. 107**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die Nachlasssachen der Abt. 39 einschließlich der Rechtshilfeersuchen mit den Anfangsbuchstaben A bis K.

Vertreter:

In Familiensachen: Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse

In Nachlasssachen: Richterin am Amtsgericht Saal, im Verhinderungsfall Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Huthmacher

## **VII. Richterin am Amtsgericht Willbrand**

die Familiensachen der **Abt. 108**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Waab

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Friebe

### **VIII. Richterin am Amtsgericht Huthmacher**

1.

die Familiensachen der **Abt. 513**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die Familiensachen der **Abt. 515**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bamberg

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Waab

### **IX. Richterin am Amtsgericht Bamberg**

die Familiensachen der **Abt. 520**:

jeweils 10 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Huthmacher

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Willbrand

### **X. Richterin am Amtsgericht Apfel**

die Zivilsachen der **Abt. 200**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,



Vertreter: Richterin am Amtsgericht Raschka

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

### **XI. Richterin am Amtsgericht Dr. Droste**

die Zivilsachen der **Abt. 201**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Grote

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Apfel

### **XII. Richterin am Amtsgericht Otto**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 202**:

jeweils 4 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Entscheidungen über den Erlass eines Haftbefehls in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 8 M** mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5

3.

die Entscheidungen über Durchsuchungsanordnungen gemäß § 758 a ZPO der **Abt. 35 M** mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7,

4.

die Beratungshilfesachen (**Abt. 14 UR II**).

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Raschka

### **XIII. Richter Dr. Müller**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 204**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

davon abweichend jedoch im Januar 2021 jeweils 20 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die am 20.12.2020 im Januar 2021 terminierten Zivilsachen der Abt. 206.

Für diese Sachen bleibt Richter Dr. Müller zuständig, auch wenn die Sachen im Januar 2021 nicht erledigt werden können.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Racz

Über die Ablehnung entscheidet: Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

### **XIV. Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 205**:

jeweils 2 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich Rechtshilfe,

3.

die Grundbuchsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Geschäfte nach §§ 43 ff. WEG,

4.

Zustellungsangelegenheiten (öffentliche Zustellungen, Auslandszustellungen)

**(Abt. 11 II).**

5.

die Konkurs- und Vergleichssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Angelegenheiten und die eidesstattlichen Versicherungen nach § 125 KO,

6.

die in der Geschäftsverteilung nicht gesondert aufgeführten Geschäfte.

Vertreter:

Zu Ziff. 1.: Richterin am Amtsgericht Otto

Zu Ziff. 2. – 9. Richterin am Amtsgericht Waab

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Saal

## **XV. Richterin am Amtsgericht Bienefeld**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 206:**

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

und zwar in der Reihenfolge nach der Abt. 205 und vor der Abt. 210,

2.

den Bestand der Abt. 206 mit Ausnahme der Sachen nach B. XIII. 2.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Apfel

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Grote

#### **XVI. Richter am Amtsgericht Grote**

die Zivilsachen der **Abt. 210**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Koch

#### **XVII. Richter am Amtsgericht Albracht**

die Zivilsachen der **Abt. 405**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Koch

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Racz

### **XVIII. Richterin am Amtsgericht Koch**

die Zivilsachen der **Abt. 409**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Albracht

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Bienefeld

### **XIX. Richterin am Amtsgericht Raschka**

die Zivilsachen der **Abt. 427**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bienefeld

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Otto

### **XX. Richter am Amtsgericht Dr. Racz**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 428**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 614**: jeweils 5 Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der Abt. 325 und 326 nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der Abt. 702 nach Maßgabe der Regelung in C II, jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

Vertreter: Richter Dr. Müller

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Albracht

**XXI. Richterin am Amtsgericht Blanc**

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts,

a)

Verfehlungen Jugendlicher, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendrichters oder der Jugendkammern oder eines anderen höheren Gerichts gehören (§§ 40, 41, 102 JGG),

b)

Verfehlungen Heranwachsender, soweit nicht gemäß § 108 Abs. 3 JGG die Jugendkammer zuständig ist,

c)

Strafsachen gegen Erwachsene, in denen der Staatsanwalt die Anklage gemäß § 103 JGG vor dem Jugendschöffengericht erhebt,

d)

Strafsachen gegen Erwachsene, in denen Anklage nach § 26 GVG vor dem Jugendschöffengericht erhoben wird,

zu a) bis d) mit den Anfangsbuchstaben E, G, I, L, M, O, R und Y,

**(Abt. 300),**

2.

die Geschäfte der Jugendrichterin in allen Strafbefehls- und Privatklagesachen mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

3.

die Strafsachen gegen Erwachsene, soweit der Staatsanwalt die Anklage nach §§ 103, 112 JGG, 26 GVG bei dem Jugendrichter erhebt, mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

4.

die vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

5.

die Angelegenheiten der Vollstreckung in Jugendstrafsachen (VRJs-Sachen) anderer Gerichte und Vollstreckungsleiter  
in Verfahren aus den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

6.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende  
mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

7.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Jugendliche und Heranwachsende  
mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

8.

die Rechtshilfeersuchen in Jugend- und Jugendschutzsachen  
mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

9.

die Geschäfte des Jugendvollzugsleiters,

10.

Erzwingungshafthanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Jugendliche und Heranwachsende  
**(Abt. 324),**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Vollenberg

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Scheuschner



**XXII. Richterin am Amtsgericht Winter**

1.

wie XXI., Ziffern 1 bis 8 mit den Anfangsbuchstaben B, F, J, K, N, Sch, T, V und X  
Sch und V jedoch nur, soweit in diesen Sachen am Stichtag nicht 31.12.2020 terminiert  
ist,

**(Abt. 301),**

2.

die Geschäfte des Amtsrichters bei der Auswahl der Jugendschöffen für das Jugend-  
schöffengericht und für die Jugendkammer.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Blanc

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Rediger

**XXIII. Richter am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Lucks**

1.

wie XXI., Ziffern 1 bis 8 mit den Anfangsbuchstaben C, D und P,  
sowie Sch und V, soweit in diesen Sachen am Stichtag 31.12.2020 terminiert ist,

**(Abt. 302),**

2.

die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffen-  
gerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 328:**  
jeweils 3 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

3.

die in der **Abt. 328** anhängigen Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen), Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen), einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene,

4.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

5.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II, jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

6.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt, mit den Anfangsbuchstaben C bis F, I, N, Q, V und Z,

7.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Volljähriger nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 6, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 6 eintritt,

8.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen in den nach C. VIII 2. der Geschäftsverteilung bestimmten Fällen,

Vertreter:

in Jugendstrafsachen: Richter am Blanc, Richterin am Amtsgericht Vollenberg,  
Richterin am Amtsgericht Winter (in dieser Reihenfolge)

in Strafsachen: Richter am Amtsgericht Bellinghausen

in Betreuungssachen: Richterin am Amtsgericht Dr. Locher in den Sachen mit den Anfangsbuchstaben C, D, N und Z  
Richterin am Amtsgericht Tank in den Sachen mit den Anfangsbuchstaben E, F, I, Q und V

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Sippl

#### **XXIV. Richterin am Amtsgericht Vollenberg**

wie XXI., Ziffern 1 bis 8 mit den Anfangsbuchstaben A, H, Q, S (ohne Sch), U, W und Z

**(Abt. 303),**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Winter

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Dr. Brand

## **XXV. Richter am Amtsgericht Dr. Rediger**

1.

die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 310**:  
jeweils 3 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 312**:  
jeweils 3 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene soweit Verkehrsordnungswidrigkeiten betroffen sind, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Tatort in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt,  
**Abt. 320**,

4.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

5.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

6.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

7.

die Geschäfte des Amtsrichters bei der Auswahl der Schöffen für das Schöffengericht.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Klumpe

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Winter

## **XXVI. RichterIn am Amtsgericht Schigulski**

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 311**:  
jeweils 5 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II, jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Dr. Brand

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn Klein

## **XXVII. RichterIn am Amtsgericht Klumpe**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 313**: jeweils 3 Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 315**: jeweils 4 Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II, jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

5.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Rediger

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin Thomalla

## **XXVIII. Richter am Amtsgericht Bellinghausen**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 314**: jeweils **5** Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die Privatklagen gegen Erwachsene einschließlich der Entscheidungen nach § 36 SchAG NW der **Abt. 316**,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,



jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

5.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin Dr. Reiche

## **XXIX. Richterin Thomalla**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 317**: jeweils **10** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II;

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

5.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

Vertreter:                      Richterin Dr. Reiche (vorrangig)  
   Richter am Amtsgericht Dr. Leven (nachrangig)

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Klumpe

### **XXX.     Richterin Amtsgericht Dr. Greiwe**

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene mit Ausnahme von Verkehrsordnungswidrigkeiten, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen,  
**Abt. 321,**

Vertreter:                      Richterin Klein

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Leven

### **XXXI. Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Brand**

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 606**:  
jeweils 5 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,  
jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Schigulski

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Vollenberg

**XXXII. Richterin Klein**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 616**: jeweils **6** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist;

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,  
jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Greiwe

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Schigulski

**XXXIII. Richter am Amtsgericht Dr. Leven**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 617**: jeweils **7** Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist;

2.

die mit Beschluss vom 13.10.2020 zu Ziff. 1) übernommen Verfahren, auch soweit diese Sachen durch eine übergeordnete Instanz aufgehoben und zurückverwiesen werden,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II, jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

5.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene soweit Verkehrsordnungswidrigkeiten betroffen sind, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Tatort in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, **Abt. 622**,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Sippl

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Dr. Greiwe

#### **XXXIV. RichterIn am Amtsgericht Heck**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der neu zu schaffenden **Abt. 618**:

jeweils 5 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II, jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Scheuschner

Über die Ablehnung entscheidet RichterIn am Amtsgericht Verweyen

### **XXXV. RichterIn Amtsgericht Sippl**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der neu zu schaffenden **Abt. 619**:

jeweils 7 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist.

2.

die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702**, soweit es sich um Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach

§ 21 PolG NW handelt,

Vertreter:

Zu Ziff. 1) Richter am Amtsgericht Dr. Leven

Zu Ziff. 2) der jeweilige Tageshafterichter nach Abschnitt C I.

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Lucks

### **XXXVI. Richterin am Amtsgericht Scheuschner**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der neu zu schaffenden **Abt. 620**:

jeweils 7 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,



3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Heck

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Blanc

### **XXXVII. RichterIn Dr. Reiche**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 630**:

jeweils 10 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II;

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

jedoch ohne Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und ohne Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW,

4.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

5.

die Geschäfte des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Leven (vorrangig)  
Richterin Thomalla (nachrangig)

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Bellinghausen

### **XXXVIII. Richterin am Amtsgericht Hahnemann**

1.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt,

mit den Anfangsbuchstaben A, B, D bis I, K und U,

2.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

3.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils am Montag und an jeden 4. Freitag, beginnend mit der 1. Kalenderwoche 2021, folgend in der 5. Kalenderwoche usw.

Vertreter: Richterin Lohn

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Dr. Locher

### **XXXIX. Richterin Lohn**

1.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, mit den Anfangsbuchstaben M bis T sowie V bis Z,

2.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

3.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils am Dienstag und an jeden 4. Freitag, beginnend mit der 2. Kalenderwoche 2021, folgend in der 6. Kalenderwoche usw.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Hahnemann

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Tank

## **XL. RichterIn am Amtsgericht Tank**

1.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, mit den Anfangsbuchstaben C, J und L,

2.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt,  
mit den Anfangsbuchstaben G bis H, J bis M, X und Y,

3.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG,  
mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,  
mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 2, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 2 eintritt,

4.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils am Mittwoch und an jeden 4. Freitag, beginnend mit der 3. Kalenderwoche 2021, folgend in der 7. Kalenderwoche usw.

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Locher

Im Verhinderungsfall Richter am Amtsgericht Dr. Lucks

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin Lohn

**XLI. Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Locher**

1.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt, mit den Anfangsbuchstaben A, B, O, P, R bis U und W.

2.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG,, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

3.

die Bearbeitung von Anträgen auf Anordnung oder Genehmigung von Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach den Vollzugsgesetzen (**Abt. 701 XIV B/L**).

4.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils am Donnerstag und an jeden 4. Freitag, beginnend mit der 4. Kalenderwoche 2021, folgend in der 8. Kalenderwoche usw.

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Tank

Im Verhinderungsfall Richter am Amtsgericht Dr. Lucks

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Hahnemann

## **XLII. RichterIn am Amtsgericht Verweyen**

1.

die Geschäfte der öffentlichen Register zu den Endziffern 1, 2, 3, 4, 9 und 0 einschließlich der Rechtshilfeersuchen,

2.

die Erzwingungshafthanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Erwachsene der **Abt. 322** mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5 sowie der **Abt. 323**.

3.

die Entscheidungen über den Erlass eines Haftbefehls in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 8 M** mit den Endziffern 6 und 7.

Vertreter:

In Registersachen: RichterIn am Amtsgericht Marten

In den übrigen Sachen: RichterIn am Amtsgericht Saal

im Verhinderungsfall RichterIn am Amtsgericht Otto

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Heck

**XLIII. RichterIn am Amtsgericht Saal**

1.

die Entscheidungen über Erinnerungen in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 5 M und 34 M**,

einschließlich der Bestände der auslaufenden Abt. 15 M und der auslaufenden Abt. 25, 26 und 29 des aufgehobenen Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer,

2.

die Anträge auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung der **Abt. 35 M** mit den Endziffern 8, 9 und 0,

3.

die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 8 M** mit den Endziffern 8, 9 und 0,

4.

die Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Erwachsene der **Abt. 322** mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0,

5.

die Nachlasssachen der **Abt. 39** einschließlich der Rechtshilfeersuchen mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.

Vertreter:

In Nachlasssachen: RichterIn am Amtsgericht Waab  
im Verhinderungsfall Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

In Erzwingungshaftsachen:

RichterIn am Amtsgericht Verweyen  
im Verhinderungsfall RichterIn am Amtsgericht Otto

In den übrigen Sachen: RichterIn am Amtsgericht Otto



Über die Ablehnung entscheidet: Richter Dr. Müller

## C: Besondere Regelungen

### I. Beschleunigtes Verfahren

1.

Für die Entscheidungen über Anträge gemäß § 417 – ggf. i.V.m. §§ 127 b, 128 – StPO (beschleunigtes Verfahren) sind folgende Richter jeweils bezogen auf den Tag der Vorführung zuständig:

Montag	Richterin Thomalla
Dienstag	Richter am AG Dr. Rediger
Mittwoch	Richterin Dr. Reiche
Donnerstag	Richter am Amtsgericht Bellinghausen
Freitag	Richterin am AG Klumpe

Im Vertretungsfall – Verhinderung und Erholungsurlaub – ist der jeweilige Haftrichter nach der Regelung in C II zuständig.

2.

Für Anträge, die während des Wochenend- oder Feiertageisdienstes gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich der Entscheidung der für den nächstfolgenden Werktag nach Ziffer 1 bestimmte Richter zuständig. Der Samstag zählt in diesem Sinne nicht als Werktag.

3.

Die Bearbeitung der zu Ziff. 1 genannten Anträge erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus in den Ds-Abteilungen der jeweils entscheidenden Richter; soweit diese keine Ds-Abteilung bearbeiten, entfällt die Anrechnung.

## **II. Haft- und Unterbringungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen), Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie Freiheitsentziehungssachen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes**

1.

Für die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt (Abt. 325 und 326), sowie für die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L – außer PsychKG – und der Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B (Abt. 702) – außer Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 6 und 8 Aufenthaltsg und Anträge auf Genehmigung einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 21 PolG NW - , ergibt sich die Zuständigkeit aus der anliegenden Liste (sog. „Hafttageliste“).

2.

Ein Tausch der „Hafttage“ ist jederzeit möglich; er ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen. Das Präsidium ermächtigt den Direktor bzw. seine Vertreterin, einen solchen Tausch zu genehmigen.

3.

Der für den jeweiligen Werktag eingeteilte Richter ist zuständig für die montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr eingehenden schriftlichen Anträge. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge bzw. Vorgänge, die mangels Eilbedürftigkeit nicht vom Richter des Bereitschaftsdienstes erledigt werden, fallen in die Zuständigkeit des Richters, der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

4.

Für die Folgeentscheidung bleibt der Richter zuständig, der die Erstentscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht für Anordnungen und Entscheidungen, die im Bereitschaftsdienst getroffen worden sind. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

5.

Abweichend von Ziffer 4 S. 1 ist für die bloße Verkündung von bereits erlassenen Haftbefehlen der zum Zeitpunkt der Vorführung eingeteilte Richter zuständig. Für alle weiteren Folgeentscheidungen gilt wieder Ziffer 4 S. 1.

6.

Die Vertretung richtet sich nach der im Abschnitt B geregelten Vertretung.

### III. Zuständigkeiten für ehemalige Abteilungen

Soweit es nach

A I 3 d), 5, 6, und 7,

A II 5, 6 und 7,

A III 3 c), 7, 8a und 9

darauf ankommt, werden

<b>Sachen der ehem. Abt.</b>	<b>in folgender Abt. bearbeitet:</b>
2	202
3a	205
3 II	210
3b	210
4	205
4a	210
5 (AG Gelsenkirchen-Buer)	405
6a	301
6 (AG Gelsenkirchen-Buer)	606
8a	310
8b	310
9 (AG Gelsenkirchen-Buer)	409
14	200
14 (AG Gelsenkirchen-Buer)	614
15 (AG Gelsenkirchen-Buer)	515

16 (AG Gelsenkirchen-Buer)	616
16a	313
16b	312
17	300
17 (AG Gelsenkirchen-Buer)	617
18 (AG Gelsenkirchen-Buer)	515
19a	313
19b	314
20 (AG Gelsenkirchen-Buer)	520
21	324
22	101
23	106
24 mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5	107
24 mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0	108
25	303
27	103
27 (AG Gelsenkirchen-Buer)	427
28 (AG Gelsenkirchen-Buer)	428
29	106
30 (AG Gelsenkirchen-Buer)	630
32	201
33	102
36	202
41	200
42	210
44	106
105	104
111	106
100 mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5	107
100 mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0	108
203	200
211	205
212	210

518 mit den Endziffern 1 und 2 mit den Vorziffern 1-6	101
518 mit den Endziffern 2 mit den Vorziffern 7-0 und 3 mit den Vorziffern 1-7	102
518 mit den Endziffern 3 mit den Vorziffern 8-0 und 4 mit den Vorziffern 1-5	103
518 mit den Endziffern 4 mit den Vorziffer 6- 0, 5 und 6 mit der Vorziffer 1	104
518 mit der Endziffer 6 mit den Vorziffern 2-7	106
518 mit der Endziffer 6 mit den Vorziffern 8-0 und 7 mit den Vorziffern 1-8	107
518 mit der Endziffer 7 mit den Vorziffern 9-0 und 8 mit den Vorziffern 1-6	108
518 mit der Endziffer 8 mit den Vorziffern 7-0 und 9 mit den Vorziffern 1-4	515
518 mit der Endziffer 9 mit den Vorziffern 5-0 und 0	520
519 mit den Endziffern 1 und 9 mit der Vorziffer 6	102
519 mit der Endziffer 2	103
519	104

mit den Endziffern 3 und 9 mit den Vorziffern 0, 1 und 2	
519 mit der Endziffer 4	106
519 mit der Endziffer 5	107
519 mit der Endziffer 6	108
519 mit der Endziffer 7 und 9 mit den Vorziffern 3, 4 und 5	515
519 mit der Endziffer 8	520
519 mit der Endziffer 0 und 9 mit den Vorziffern 7, 8 und 9	101

#### IV. Güterichterverfahren

1.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Güterichters in Zivilsachen gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sowie in Familiensachen nach § 36 Abs. 5 FamFG sowie in Familienstreitsachen gemäß §§ 113 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO, und zwar auch für die nach den Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte Hattingen und Bottrop in die Zuständigkeit des Güterichters des Amtsgerichts Gelsenkirchen fallenden Streitigkeiten, werden folgende Güterichter bestellt:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten  
Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse  
Richterin am Amtsgericht Sippl  
Richterin am Amtsgericht Willbrand

Die Güterichter nehmen ihre Tätigkeit nach Abschnitt B vorrangig wahr.

2.

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt mit folgender Maßgabe in alphabetischer Reihenfolge, wobei auf den im Alphabet letztgenannten der erstgenannte folgt, anknüpfend an den Stand vom 31.12.2020:

a)

Soweit ein Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

b)

„Nächste eingehende Sache“ i.S.d. Buchst. a) ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters führte, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach dem Alphabet anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.

c)

Neu eingehende Güterichterverfahren, die dieselben Parteien eines bereits anhängigen, noch nicht erledigten Güterichterverfahrens betreffen (Vorbefassung), werden vorab dem bereits befassten Güterichter zugeteilt.

3.

Die Güterichtergeschäftsstelle (**Abt. 214**) wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist:

a) der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Beklagten bzw. des/der Antragsgegners/der Antragsgegnerin; bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;

b) bei Namensgleichheit der Anfangsbuchstabe des Vornamens des/der Beklagten bzw. des/der Antragsgegners/der Antragsgegnerin;

c) bei Identität des/der Beklagten bzw. des/der Antragsgegners/der Antragsgegnerin der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Klägers/Klägerin



bzw. des/der Antragsstellers/Antragsstellerin; bei mehreren Klägern/Antragstellern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;

Anschließend werden die Sachen in der unter 2. bestimmten Reihenfolge dem sich aus der Liste ergebenden Güterichter vorgelegt.

4.

Ist ein Güterichter nach dem unter Ziff. 2. und Ziff. 3. geregelten Verfahren zuständig geworden, erfolgt die Vertretung im Verhinderungsfall durch den im Alphabet nachfolgenden Güterichter, wobei auf den im Alphabet letztgenannten der erstgenannte folgt.

In Güterrichtersachen liegt ein Vertretungsfall auch dann vor, wenn sich der berufene Güterrichter aufgrund Überlastung mit den Aufgaben in Abschnitt B für verhindert erklärt.

5.

Für die Durchführung der Güterichterverfahren werden die Güterichter, im Falle der Vertretung nach Ziff. 4. die Vertreter, von ihren Aufgaben nach Abschnitt B anteilig angemessen entlastet.

Dabei gilt für Güterichter, die nach Abschnitt B an einem Turnussystem teilnehmen: Für jedes Verfahren, in welchem der Güterichter eine mündliche Verhandlung/einen Mediationstermin durchführt, erhält der Güterichter in seinem Dezernat einen Bonus von 3 Verfahren im jeweiligen Turnus.

Für Güterichter, die nach Abschnitt B nicht an einem Turnussystem teilnehmen, hat das Präsidium zum 01.07.2021 und zum 01.01.2022 eine entsprechende angemessene Entlastung nachgelagert zu regeln.

## **V. Ablehnung**

1.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ablehnung eines Richters ist unter B. der Geschäftsverteilung geregelt.

Ist der danach zur Entscheidung berufene Richter seinerseits verhindert, entscheidet Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten.

2.

Im Falle des § 23 Absatz 2 StPO und der erfolgreichen Ablehnung eines Richters entscheidet der für den Fall der Verhinderung bestimmte Vertreter.

## **VI. Vertretung**

1.

Die Vertretung im Verhinderungsfall und im Erholungsurlaub ist unter Abschnitt B. der Geschäftsverteilung geregelt.

2.

Für den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der weiter aufgeführten Vertreter werden vertreten, und zwar für das gesamte Dezernat des zu Vertretenden (unabhängig von der Art des Vertretungsfalles), und zwar der Dienstjüngere vor dem Dienstälteren:

- die Zivilrichter von den übrigen Zivilrichtern, sodann von den Familienrichtern, den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG – Richter) und den Strafrichtern,
- die Strafrichter von den übrigen Strafrichtern, sodann von den FGG – Richtern, den Zivilrichtern und den Familienrichtern,
- die FGG – Richter von den übrigen FGG – Richtern, sodann von den Strafrichtern, den Familienrichtern und den Zivilrichtern,
- die Familienrichter von den übrigen Familienrichtern, sodann von den Zivilrichtern, den FGG – Richtern und den Strafrichtern.

Dabei gelten für den Fall der Vertretungsregelung unabhängig von der Art des Vertretungsfalles:

als Zivilrichter	die Richter/-innen Albracht, Apfel, Bienefeld, Dr. Droste, Grote, Dr. Kirsten, Koch, Dr. Müller, Raschka, Dr. Racz und Otto
als Strafrichter	die Richter/-innen Bellinghausen, Blanc, Dr. Brand, Dr. Greiwe, Heck, Klein, Klumpe, Dr. Leven, Dr. Lucks, Dr. Rediger, Dr. Reiche, Scheuschner, Schigulski, Sippl, Thomalla, Vollenberg und Winter
als Familienrichter	die Richter/-innen Bamberg, Brinkhaus, Friebel, Huthmacher, Marten, Ozimek, Siemund-Grosse, Waab und Willbrand,
als FGG – Richter	die Richter/-innen Hahnemann, Dr. Locher, Lohn, Tank, Saal und Verweyen

3.

Für den Fall der Vertretung eines Richters gilt der nächstberufene Vertreter ebenfalls als verhindert, falls er aus Anlass eines Vertretungsfalles bereits mit der Vertretung eines vollständigen anderen Dezernats befasst ist.

## VII. Bereitschaftsdienst

1.

Der Bereitschaftsdienst der Richter wird als Rufbereitschaft entsprechend der anliegenden Liste wahrgenommen. Für Großveranstaltungen behält sich das Präsidium eine gesonderte Regelung vor.

2.

Ein Tausch des Bereitschaftsdienstes ist jederzeit möglich; er ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen. Das Präsidium ermächtigt den Direktor bzw. seine Vertreterin, einen solchen Tausch zu genehmigen.

3.

Anträge, die Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr und Freitag bis 15.00 Uhr in Schriftform bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen eingehen, fallen in die Zuständigkeit des nach Abschnitt B zuständigen Dezernenten. In Sachen nach Abschnitt C II der Geschäftsverteilung muss „Vorführreife“ bestehen (s. C II 3). Auf eine vorherige mündliche oder per Email erfolgte Ankündigung kommt es nicht an. Alle übrigen Anträge fallen in die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes.

4.

Ziffer 3. gilt nicht für Anträge in Unterbringungssachen gem. § 312 FamFG, die montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingehen. Diese fallen in die Zuständigkeit des Tageseildienstes in Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG NW nach Abschnitt C VIII der richterlichen Geschäftsverteilung.

### **VIII. Tageseildienst in Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG NW**

1.

Für Erstentscheidungen in Unterbringungssachen gem. § 312 FamFG (Unterbringung durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten nach § 1906 BGB und nach dem PsychKG NW) sowie für unaufschiebbare Eilsachen nach Betreuungsrecht wird (unter den Betreuungsrichtern) ein Tageseildienst eingerichtet.

Der Richter des Tageseildienstes des jeweiligen Werktages ist zuständig für die Montag bis Freitag bis 21.00 Uhr eingehenden Anträge. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge fallen in die Zuständigkeit des Richters, der am folgenden Werktag Tageseildienst hat.

Für die Folgeentscheidung richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung für Betreuungs- und PsychKG-Verfahren.

Die Vertretung des Tageseildienstes richtet sich nach der Vertretung in Betreuungssachen.

2.

Die Einteilung in die einzelnen Wochentage des Tageseildienstes richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt B. der Geschäftsverteilung.

Dabei gilt für den Tageseildienst am Freitag folgende ergänzende Regelung: Hat die nach Abschnitt B. für einen Freitag zuständige Richterin in der Kalenderwoche bereits durch Vertretung einen zweiten Tageseildienst erledigt, ist Richter am Amtsgericht Dr. Lucks für den Tageseildienst am Freitag zuständig.

Gelsenkirchen, 23.12.2020

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Dr. Kirsten)

(Blanc)

(Dr. Locher)

(Dr. Racz)

(Dr. Rediger)

(Siemund-Grosse)

(Winter)

## Anlage zu Abschnitt C. II. Nr. 1. Der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2021

Liste des Tageshaffrichter im Kalenderjahr 2021:

	Freitag, 1. Januar 2021	Var: 3-Bellinghausen	Neujahr
	Samstag, 2. Januar 2021		
	Sonntag, 3. Januar 2021		
1	Montag, 4. Januar 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 5. Januar 2021	Thomalla	
	Mittwoch, 6. Januar 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 7. Januar 2021	Scheuschner	
	Freitag, 8. Januar 2021	Klumpe	
	Samstag, 9. Januar 2021		
	Sonntag, 10. Januar 2021		
2	Montag, 11. Januar 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 12. Januar 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 13. Januar 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 14. Januar 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 15. Januar 2021	Var: 4-Scheuschner	
	Samstag, 16. Januar 2021		
	Sonntag, 17. Januar 2021		
3	Montag, 18. Januar 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 19. Januar 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 20. Januar 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 21. Januar 2021	Heck	
	Freitag, 22. Januar 2021	Var: 5-Klein	
	Samstag, 23. Januar 2021		
	Sonntag, 24. Januar 2021		
4	Montag, 25. Januar 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 26. Januar 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 27. Januar 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 28. Januar 2021	Scheuschner	
	Freitag, 29. Januar 2021	Klein	
	Samstag, 30. Januar 2021		
	Sonntag, 31. Januar 2021		
5	Montag, 1. Februar 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 2. Februar 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 3. Februar 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 4. Februar 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 5. Februar 2021	Var: 6-Reiche, Dr.	
	Samstag, 6. Februar 2021		
	Sonntag, 7. Februar 2021		
6	Montag, 8. Februar 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 9. Februar 2021	Schigulski	

	Mittwoch, 10. Februar 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 11. Februar 2021	Heck	
	Freitag, 12. Februar 2021	Var: 7-Klumpe	
	Samstag, 13. Februar 2021		
	Sonntag, 14. Februar 2021		
7	Montag, 15. Februar 2021	Rediger, Dr.	Rosenmontag
	Dienstag, 16. Februar 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 17. Februar 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 18. Februar 2021	Scheuschner	
	Freitag, 19. Februar 2021	Klein	
	Samstag, 20. Februar 2021		
	Sonntag, 21. Februar 2021		
8	Montag, 22. Februar 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 23. Februar 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 24. Februar 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 25. Februar 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 26. Februar 2021	Var: 8-Brand, Dr.	
	Samstag, 27. Februar 2021		
	Sonntag, 28. Februar 2021		
9	Montag, 1. März 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 2. März 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 3. März 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 4. März 2021	Heck	
	Freitag, 5. März 2021	Var: 9-Leven, Dr.	
	Samstag, 6. März 2021		
	Sonntag, 7. März 2021		
10	Montag, 8. März 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 9. März 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 10. März 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 11. März 2021	Scheuschner	
	Freitag, 12. März 2021	Klein	
	Samstag, 13. März 2021		
	Sonntag, 14. März 2021		
11	Montag, 15. März 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 16. März 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 17. März 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 18. März 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 19. März 2021	Var: 10-Lucks, Dr.	
	Samstag, 20. März 2021		
	Sonntag, 21. März 2021		
12	Montag, 22. März 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 23. März 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 24. März 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 25. März 2021	Heck	
	Freitag, 26. März 2021	Var: 11-Schigulski	
	Samstag, 27. März 2021		

	Sonntag, 28. März 2021		
13	Montag, 29. März 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 30. März 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 31. März 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 1. April 2021	Scheuschner	
	Freitag, 2. April 2021	Klein	Karfreitag
	Samstag, 3. April 2021		
	Sonntag, 4. April 2021		
14	Montag, 5. April 2021	Reiche, Dr.	Ostermontag
	Dienstag, 6. April 2021	Heck	
	Mittwoch, 7. April 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 8. April 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 9. April 2021	Var: 12-Thomalla	
	Samstag, 10. April 2021		
	Sonntag, 11. April 2021		
15	Montag, 12. April 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 13. April 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 14. April 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 15. April 2021	Heck	
	Freitag, 16. April 2021	Var: 13-Heck	
	Samstag, 17. April 2021		
	Sonntag, 18. April 2021		
16	Montag, 19. April 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 20. April 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 21. April 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 22. April 2021	Scheuschner	
	Freitag, 23. April 2021	Klein	
	Samstag, 24. April 2021		
	Sonntag, 25. April 2021		
17	Montag, 26. April 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 27. April 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 28. April 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 29. April 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 30. April 2021	Lucks, Dr.	
	Samstag, 1. Mai 2021		Maifeiertag
	Sonntag, 2. Mai 2021		
18	Montag, 3. Mai 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 4. Mai 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 5. Mai 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 6. Mai 2021	Heck	
	Freitag, 7. Mai 2021	Var: 2-Racz, Dr.	
	Samstag, 8. Mai 2021		
	Sonntag, 9. Mai 2021		
19	Montag, 10. Mai 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 11. Mai 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 12. Mai 2021	Bellinghausen	



	Donnerstag, 13. Mai 2021	Scheuschner	Chr. Himmelfahrt
	Freitag, 14. Mai 2021	Klein	
	Samstag, 15. Mai 2021		
	Sonntag, 16. Mai 2021		
20	Montag, 17. Mai 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 18. Mai 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 19. Mai 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 20. Mai 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 21. Mai 2021	Var: 3-Bellinghausen	
	Samstag, 22. Mai 2021		
	Sonntag, 23. Mai 2021		
21	Montag, 24. Mai 2021	Lucks, Dr.	Pfingstmontag
	Dienstag, 25. Mai 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 26. Mai 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 27. Mai 2021	Heck	
	Freitag, 28. Mai 2021	Var: 4-Scheuschner	
	Samstag, 29. Mai 2021		
	Sonntag, 30. Mai 2021		
22	Montag, 31. Mai 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 1. Juni 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 2. Juni 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 3. Juni 2021	Scheuschner	Fronleichnam
	Freitag, 4. Juni 2021	Klein	
	Samstag, 5. Juni 2021		
	Sonntag, 6. Juni 2021		
23	Montag, 7. Juni 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 8. Juni 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 9. Juni 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 10. Juni 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 11. Juni 2021	Racz, Dr.	
	Samstag, 12. Juni 2021		
	Sonntag, 13. Juni 2021		
24	Montag, 14. Juni 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 15. Juni 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 16. Juni 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 17. Juni 2021	Heck	
	Freitag, 18. Juni 2021	Var: 6-Reiche, Dr.	
	Samstag, 19. Juni 2021		
	Sonntag, 20. Juni 2021		
25	Montag, 21. Juni 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 22. Juni 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 23. Juni 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 24. Juni 2021	Scheuschner	
	Freitag, 25. Juni 2021	Klein	
	Samstag, 26. Juni 2021		
	Sonntag, 27. Juni 2021		

26	Montag, 28. Juni 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 29. Juni 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 30. Juni 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 1. Juli 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 2. Juli 2021	Var: 7-Klumpe	
	Samstag, 3. Juli 2021		
	Sonntag, 4. Juli 2021		
27	Montag, 5. Juli 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 6. Juli 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 7. Juli 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 8. Juli 2021	Heck	
	Freitag, 9. Juli 2021	Var: 8-Brand, Dr.	
	Samstag, 10. Juli 2021		
	Sonntag, 11. Juli 2021		
28	Montag, 12. Juli 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 13. Juli 2021	Klein	
	Mittwoch, 14. Juli 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 15. Juli 2021	Scheuschner	
	Freitag, 16. Juli 2021	Klein	
	Samstag, 17. Juli 2021		
	Sonntag, 18. Juli 2021		
29	Montag, 19. Juli 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 20. Juli 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 21. Juli 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 22. Juli 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 23. Juli 2021	Var: 9-Leven, Dr.	
	Samstag, 24. Juli 2021		
	Sonntag, 25. Juli 2021		
30	Montag, 26. Juli 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 27. Juli 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 28. Juli 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 29. Juli 2021	Heck	
	Freitag, 30. Juli 2021	Var: 10-Lucks, Dr.	
	Samstag, 31. Juli 2021		
	Sonntag, 1. August 2021		
31	Montag, 2. August 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 3. August 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 4. August 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 5. August 2021	Scheuschner	
	Freitag, 6. August 2021	Racz, Dr.	
	Samstag, 7. August 2021		
	Sonntag, 8. August 2021		
32	Montag, 9. August 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 10. August 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 11. August 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 12. August 2021	Leven, Dr.	

	Freitag, 13. August 2021	Var: 11-Schigulski	
	Samstag, 14. August 2021		
	Sonntag, 15. August 2021		
33	Montag, 16. August 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 17. August 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 18. August 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 19. August 2021	Klein	
	Freitag, 20. August 2021	Klumpe	
	Samstag, 21. August 2021		
	Sonntag, 22. August 2021		
34	Montag, 23. August 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 24. August 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 25. August 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 26. August 2021	Scheuschner	
	Freitag, 27. August 2021	Klein	
	Samstag, 28. August 2021		
	Sonntag, 29. August 2021		
35	Montag, 30. August 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 31. August 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 1. September 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 2. September 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 3. September 2021	Var: 13-Heck	
	Samstag, 4. September 2021		
	Sonntag, 5. September 2021		
36	Montag, 6. September 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 7. September 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 8. September 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 9. September 2021	Heck	
	Freitag, 10. September 2021	Lucks, Dr.	
	Samstag, 11. September 2021		
	Sonntag, 12. September 2021		
37	Montag, 13. September 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 14. September 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 15. September 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 16. September 2021	Scheuschner	
	Freitag, 17. September 2021	Klein	
	Samstag, 18. September 2021		
	Sonntag, 19. September 2021		
38	Montag, 20. September 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 21. September 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 22. September 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 23. September 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 24. September 2021	Var: 2-Racz, Dr.	
	Samstag, 25. September 2021		
	Sonntag, 26. September 2021		
39	Montag, 27. September 2021	Lucks, Dr.	

	Dienstag, 28. September 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 29. September 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 30. September 2021	Heck	
	Freitag, 1. Oktober 2021	Var: 3-Bellinghausen	
	Samstag, 2. Oktober 2021		
	Sonntag, 3. Oktober 2021		Tag d. dt. Einheit
40	Montag, 4. Oktober 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 5. Oktober 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 6. Oktober 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 7. Oktober 2021	Scheuschner	
	Freitag, 8. Oktober 2021	Klein	
	Samstag, 9. Oktober 2021		
	Sonntag, 10. Oktober 2021		
41	Montag, 11. Oktober 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 12. Oktober 2021	Heck	
	Mittwoch, 13. Oktober 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 14. Oktober 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 15. Oktober 2021	Var: 4-Scheuschner	
	Samstag, 16. Oktober 2021		
	Sonntag, 17. Oktober 2021		
42	Montag, 18. Oktober 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 19. Oktober 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 20. Oktober 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 21. Oktober 2021	Heck	
	Freitag, 22. Oktober 2021	Var: 5-Klein	
	Samstag, 23. Oktober 2021		
	Sonntag, 24. Oktober 2021		
43	Montag, 25. Oktober 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 26. Oktober 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 27. Oktober 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 28. Oktober 2021	Scheuschner	
	Freitag, 29. Oktober 2021	Klein	
	Samstag, 30. Oktober 2021		
	Sonntag, 31. Oktober 2021		
44	Montag, 1. November 2021	Reiche, Dr.	Allerheiligen
	Dienstag, 2. November 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 3. November 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 4. November 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 5. November 2021	Var: 6-Reiche, Dr.	
	Samstag, 6. November 2021		
	Sonntag, 7. November 2021		
45	Montag, 8. November 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 9. November 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 10. November 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 11. November 2021	Heck	
	Freitag, 12. November 2021	Var: 7-Klumpe	

	Samstag, 13. November 2021		
	Sonntag, 14. November 2021		
46	Montag, 15. November 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 16. November 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 17. November 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 18. November 2021	Scheuschner	
	Freitag, 19. November 2021	Klein	
	Samstag, 20. November 2021		
	Sonntag, 21. November 2021		
47	Montag, 22. November 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 23. November 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 24. November 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 25. November 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 26. November 2021	Var: 8-Brand, Dr.	
	Samstag, 27. November 2021		
	Sonntag, 28. November 2021		
48	Montag, 29. November 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 30. November 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 1. Dezember 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 2. Dezember 2021	Heck	
	Freitag, 3. Dezember 2021	Var: 9-Leven, Dr.	
	Samstag, 4. Dezember 2021		
	Sonntag, 5. Dezember 2021		
49	Montag, 6. Dezember 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 7. Dezember 2021	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 8. Dezember 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 9. Dezember 2021	Scheuschner	
	Freitag, 10. Dezember 2021	Klein	
	Samstag, 11. Dezember 2021		
	Sonntag, 12. Dezember 2021		
50	Montag, 13. Dezember 2021	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 14. Dezember 2021	Klumpe	
	Mittwoch, 15. Dezember 2021	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 16. Dezember 2021	Leven, Dr.	
	Freitag, 17. Dezember 2021	Var: 10-Lucks, Dr.	
	Samstag, 18. Dezember 2021		
	Sonntag, 19. Dezember 2021		
51	Montag, 20. Dezember 2021	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 21. Dezember 2021	Schigulski	
	Mittwoch, 22. Dezember 2021	Thomalla	
	Donnerstag, 23. Dezember 2021	Heck	
	Freitag, 24. Dezember 2021	Var: 11-Schigulski	Hi. Abend
	Samstag, 25. Dezember 2021		
	Sonntag, 26. Dezember 2021		
52	Montag, 27. Dezember 2021	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 28. Dezember 2021	Racz, Dr.	

	Mittwoch, 29. Dezember 2021	Bellinghausen	
	Donnerstag, 30. Dezember 2021	Scheuschner	
	Freitag, 31. Dezember 2021	<del>Klein</del>	Silvester

## Anlage zu Abschnitt C. VI. Nr. 1. Der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2021

Liste des Bereitschaftsdienstes der Richter im Kalenderjahr 2021:

Freitag, 1. Januar 2021	-		Neujahr	Grote
Samstag, 2. Januar 2021	-	Sonntag, 3. Januar 2021		Blanc
Montag, 4. Januar 2021	-	Sonntag, 10. Januar 2021		Brand, Dr.
Montag, 11. Januar 2021	-	Sonntag, 17. Januar 2021		Reiche, Dr.
Montag, 18. Januar 2021	-	Sonntag, 24. Januar 2021		Leven, Dr.
Montag, 25. Januar 2021	-	Sonntag, 31. Januar 2021		Kirsten, Dr.
Montag, 1. Februar 2021	-	Sonntag, 7. Februar 2021		Klumpe
Montag, 8. Februar 2021	-	Sonntag, 14. Februar 2021		Koch
Montag, 15. Februar 2021	-		Rosenmontag	Müller, Dr.
Dienstag, 16. Februar 2021	-	Sonntag, 21. Februar 2021		Marten
Montag, 22. Februar 2021	-	Sonntag, 28. Februar 2021		Ozimek
Montag, 1. März 2021	-	Sonntag, 7. März 2021		Racz, Dr.
Montag, 8. März 2021	-	Sonntag, 14. März 2021		Rediger, Dr.
Montag, 15. März 2021	-	Sonntag, 21. März 2021		Huthmacher
Montag, 22. März 2021	-	Sonntag, 28. März 2021		Klein
Montag, 29. März 2021	-	Freitag, 2. April 2021	Karfreitag	Otto
Samstag, 3. April 2021	-	Sonntag, 4. April 2021		Leven, Dr.
Montag, 5. April 2021	-		Ostermontag	Greiwe, Dr.
Dienstag, 6. April 2021	-	Sonntag, 11. April 2021		Grote
Montag, 12. April 2021	-	Sonntag, 18. April 2021		Verweyen
Montag, 19. April 2021	-	Sonntag, 25. April 2021		Vollenberg
Montag, 26. April 2021	-	Samstag, 1. Mai 2021	Maifeiertag	Grote
Sonntag, 2. Mai 2021	-	Sonntag, 2. Mai 2021		Bellinghausen
Montag, 3. Mai 2021	-	Sonntag, 9. Mai 2021		Willbrand
Montag, 10. Mai 2021	-	Donnerstag, 13. Mai 2021	Ch. Himmelfahrt	Winter
Freitag, 14. Mai 2021	-	Sonntag, 16. Mai 2021		Albracht
Montag, 17. Mai 2021	-	Sonntag, 23. Mai 2021		Scheuschner
Montag, 24. Mai 2021	-		Pfingstmontag	Bamberg
Dienstag, 25. Mai 2021	-	Sonntag, 30. Mai 2021		Blanc
Montag, 31. Mai 2021	-	Donnerstag, 3. Juni 2021	Fronleichnam	Brand, Dr.
Freitag, 4. Juni 2021	-	Sonntag, 6. Juni 2021		Brinkhaus
Montag, 7. Juni 2021	-	Sonntag, 13. Juni 2021		Reiche, Dr.
Montag, 14. Juni 2021	-	Sonntag, 20. Juni 2021		Thomalla
Montag, 21. Juni 2021	-	Sonntag, 27. Juni 2021		Lucks, Dr.
Montag, 28. Juni 2021	-	Sonntag, 4. Juli 2021		Apfel
Montag, 5. Juli 2021	-	Sonntag, 11. Juli 2021		Kirsten, Dr.
Montag, 12. Juli 2021	-	Sonntag, 18. Juli 2021		Müller, Dr.
Montag, 19. Juli 2021	-	Sonntag, 25. Juli 2021		Koch
Montag, 26. Juli 2021	-	Sonntag, 1. August 2021		Freibel
Montag, 2. August 2021	-	Sonntag, 8. August 2021		Klumpe

Montag, 9. August 2021	-	Sonntag, 15. August 2021		Friebel
Montag, 16. August 2021	-	Sonntag, 22. August 2021		Huthmacher
Montag, 23. August 2021	-	Sonntag, 29. August 2021		Racz, Dr.
Montag, 30. August 2021	-	Sonntag, 5. September 2021		Rediger, Dr.
Montag, 6. September 2021	-	Sonntag, 12. September 2021		Marten
Montag, 13. September 2021	-	Sonntag, 19. September 2021		Siemund-Grosse
Montag, 20. September 2021	-	Sonntag, 26. September 2021		Heck
Montag, 27. September 2021	-	Sonntag, 3. Oktober 2021	Tag d. Dt. Einh.	Klein
Montag, 4. Oktober 2021	-	Sonntag, 10. Oktober 2021		Otto
Montag, 11. Oktober 2021	-	Sonntag, 17. Oktober 2021		Schigulski
Montag, 18. Oktober 2021	-	Sonntag, 24. Oktober 2021		Bienefeld
Montag, 25. Oktober 2021	-	Sonntag, 31. Oktober 2021		Thomalla
Montag, 1. November 2021	-		Allerheiligen	Greiwe, Dr.
Dienstag, 2. November 2021	-	Sonntag, 7. November 2021		Grote
Montag, 8. November 2021	-	Sonntag, 14. November 2021		Verweyen
Montag, 15. November 2021	-	Sonntag, 21. November 2021		Vollenberg
Montag, 22. November 2021	-	Sonntag, 28. November 2021		Waab
Montag, 29. November 2021	-	Sonntag, 5. Dezember 2021		Bellinghausen
Montag, 6. Dezember 2021	-	Sonntag, 12. Dezember 2021		Winter
Montag, 13. Dezember 2021	-	Sonntag, 19. Dezember 2021		Albracht
Montag, 20. Dezember 2021	-	Freitag, 24. Dezember 2021	Hl. Abend	Scheuschner
Samstag, 25. Dezember 2021	-		1. Weihnachtstag	Bamberg
Sonntag, 26. Dezember 2021	-		2. Weihnachtstag	Blanc
Montag, 27. Dezember 2021	-	Freitag, 31. Dezember 2021	Silvester	Brand, Dr.
Samstag, 1. Januar 2022	-		Neujahr	Reiche, Dr.